

ALLGEMEINE SCHUTZLINIEN BEDINGUNGEN (ASB)

Stand: 06.09.2021

I. Präambel

Vermieterin und Mieter haben einen Mietvertrag unter Einbeziehung Allgemeiner Vermietbedingungen abgeschlossen, im Weiteren nur Vertrag bzw. AVB genannt. In diesem Vertrag hat der Mieter verschiedene Versicherungsdeckungsoptionen für den Mietgegenstand zur Auswahl, nämlich die (teilweise) Versicherung und Halterschaft im eigenen Namen (siehe Ziff. II.) oder die Haftungsfreistellung, Versicherung und Halterschaft des Mietgegenstands durch die Vermieterin (siehe Ziff. III.). Die verschiedenen Versicherungsdeckungsoptionen unterliegen je nach Vereinbarung der verschiedenen oben aufgezählten Optionen den folgenden Regelungen.

II. Vollkaskoversicherung, Zulassung, Haftpflichtversicherung und optional GAP Versicherung durch den Mieter

Die Vermieterin hat dem Abschluss einer Vollkasko-, inkl. Teilkaskoversicherung für den Mietgegenstand per Versicherungsschein durch den und auf fremde Rechnung des Mieters zugunsten der Vermieterin vertraglich zugestimmt.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Mietgegenstand steht im Eigentum der Vermieterin. Die Parteien sind sich einig, dass der Mieter alleiniger Halter des Mietgegenstandes ist oder so anzusehen ist.
- 1.2 Der Mieter haftet entsprechend Ziff. 14.1 S.5 AVB für alle durch ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden an dem Mietgegenstand, für die der Kasko-Versicherer keine Leistung erbringt.

2. Versicherung

- 2.1 Der Mieter verpflichtet sich, zugunsten der Vermieterin eine Vollkasko-, inkl. Teilkaskoversicherung für den Mietgegenstand abzuschließen und für die gesamte Nutzungsdauer aufrecht zu erhalten, die den jeweiligen vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) entspricht. Bei gemieteten Tank- & Silofahrzeugen darf der vereinbarte Selbstbehalt nicht mehr als € 2.500,- pro Schaden betragen. Zusätzlich ist der Mieter zum Unterhalt einer Versicherung für Brems-, Betriebs- und Bruchschäden, insbesondere Vakuumschäden verpflichtet. Die Versicherungssumme der Vollkasko-, inkl. Teilkaskoversicherung muss dem Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes, inklusive eventuell vorhandener Sonderaufbauten, Sonderausstattungen und Mehrwerten zu marktkonformen Preisen entsprechen.
- 2.2 Der Versicherungsschutz muss spätestens an dem Tag beginnen, an dem die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt und darf frühestens an dem Tag enden, an dem die Rückgabe des Mietgegenstandes an die Vermieterin erfolgt.
- 2.3 Die Kosten für die Versicherung trägt der Mieter.

3. Zusätzliche Vereinbarungen mit dem Kasko-Versicherer

- 3.1 Der Mieter ist verpflichtet, folgende Vereinbarungen mit dem Kasko-Versicherer zu treffen: In Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) ist allein die Vermieterin oder ein von ihm benannter Dritter berechtigt, die Rechte aus der Fahrzeugversicherung auszuüben und über sie zu verfügen, insbesondere die Entscheidung anzunehmen und die Rechte neben dem Versicherungsnehmer gerichtlich geltend zu machen, und zwar auch dann, wenn die Vermieterin oder der Dritte den Versicherungsschein nicht besitzt. Die Vermieterin wird sofort in Kenntnis gesetzt, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt und den Versicherungsschein nicht eingelöst hat (§37 VVG);
 - b) dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist nach §38 VVG gestellt worden und der angemahnte Betrag nicht spätestens eine Woche nach Abgang des Mahnschreibens eingegangen ist;
 - c) der Versicherungsvertrag als Ganzes oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird.
- 3.2 Die Vermieterin ist berechtigt, Nachweise über die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes vom Mieter anzufordern, der diese nach Aufforderung umgehend der Vermieterin vorzulegen hat. Darüber hinaus räumt der Mieter der Vermieterin das Recht ein, jederzeit direkt bei der Versicherung Informationen über das Bestehen und den Umfang des Versicherungsschutzes einzuholen.

4. Versicherungsschein, Versicherungsbestätigung

- 4.1 Der Mieter hat bei Übergabe und Zulassung des Mietgegenstandes auf den Namen des Mieters den Nachweis über das Bestehen der Kfz-Vollkasko- inkl. Teilkaskoversicherung sowie bei Auswahl der Option der Kfz-Haftpflichtversicherung in Form der bei Mietbeginn von der Vermieterin übergebenen und vom Versicherer unterschriebenen Versicherungsbestätigung, den der Mieter an die Vermieterin auszuhandigen hat, zu erbringen. Bei gemieteten Tank- & Silofahrzeugen ist gleichzeitig zusätzlich eine Bescheinigung über das Bestehen der Versicherung für Brems-, Betriebs- und Bruchschäden, insbesondere Vakuumschäden, zu erbringen. Das gleiche gilt, wenn der Mieter alle oder einen Teil dieser Versicherungen nach einem Wechsel bei einem anderen Versicherungsgeber versichern lässt.
- 4.2 Legt der Mieter die Versicherungsbestätigung der Vermieterin nicht bei Übergabe nach Zulassung des Mietgegenstandes auf den Namen des Mieters vor, so ist die Vermieterin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages und Sicherstellung des Mietgegenstandes berechtigt. In diesem Fall ist die Vermieterin berechtigt, dem Mieter alle diesbezüglich anfallenden Kosten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenliste in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Die gleichen Rechtsfolgen der Ziff. 4.1 und 4.2 gelten für den Fall, dass die Vermieterin den Antrag auf Erstellung des Versicherungsscheins für den Mieter beim Versicherungsmakler oder dem Versicherungsgeber abgegeben hat (vgl. Ziff. 5.3 S.2 AVB), und der

Versicherungsmakler oder der Versicherungsgeber den Versicherungsschein nicht innerhalb von 60 Tagen nach Mietbeginn an die Vermieterin übermittelt hat, es sei denn, dass die Vermieterin eine Verzögerung zu verschulden hat.

- 4.4 Bis zur Vorlage der vollständigen Sicherungsbestätigung wird die Vermieterin auf Rechnung des Mieters den Mietgegenstand über die Flottenversicherung der Vermieterin Vollkasko-, inkl. Teilkasko versichern lassen. Eine Abwicklung über die Kfz-Vollkaskoversicherung des Mieters ist frühestens nach Vorlage des Versicherungsscheins möglich. Nach Ablauf der Übergabefristen des Versicherungsscheins der Ziff. 4.1 und 4.3 oder unterlassener elektronischer Übermittlung des eVB-Nummer (Ziff. 4.6) behält sich die Vermieterin vor, nach Mitteilung an den Mieter in Textform die Kfz-Vollkasko Versicherung des Mieters nicht mehr zuzulassen, und den Mietgegenstand für die Dauer des Mietvertrags auf Rechnung des Mieters über die eigene Flottenversicherung zu versichern.
- 4.5 Der Mieter tritt für den Zeitraum zwischen Abschluss der Versicherung und Erhalt der Originalsicherungsbestätigung sowie im Falle des Wechsels der Versicherung bis zum Erhalt des neuen Originalversicherungsscheins alle Versicherungsansprüche aus dieser bzw. der neuen Versicherung an die Vermieterin ab, soweit die Ansprüche endgültig von der Versicherung festgestellt wurden.
- 4.6 Verbleibt die Zulassung des Mietgegenstandes bei der Vermieterin, so hat der Mieter die eVB-Nummer seiner Versicherung unverzüglich an die Zulassungsstelle Rotenburg (Wümme) elektronisch zu übermitteln. Dabei darf er die Option „Selbstfahrer-Vermietfahrzeug“ nicht ausschließen.

5. Pflichten des Mieters im Schadensfall

- 5.1 Im Schadensfall ist der Mieter verpflichtet,
 - a) jeden Unfall unverzüglich der Polizei anzuzeigen und deren Eintreffen an der Unfallstelle abzuwarten,
 - b) keine Angaben gegenüber der Polizei noch gegenüber anderen Unfallbeteiligten über eine evtl. eigene Unfallschuld zu machen,
 - c) keinen Anspruch der Geschädigten ohne vorherige Zustimmung des Versicherers anzuerkennen,
 - d) jeden Schadensfall unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, schriftlich der Vermieterin anzuzeigen. Dafür ist der Vordruck „Schadenmeldung“ der Vermieterin zu verwenden,
 - e) der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen, wenn er aufgrund eines Unfallereignisses gerichtlich in Anspruch genommen wird,
 - f) alle zur Aufklärung des Schadensfalls notwendigen Angaben zu machen und der Vermieterin Zugang zum beschädigten Mietgegenstand zu gewähren.
- 5.2 Sind Reparaturen an dem Mietgegenstand erforderlich, dürfen diese ausschließlich von der Vermieterin selbst durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Vermieterin.

6. Ersatzfahrzeug

Wird dem Mieter ein Fahrzeug zur Lieferzeitüberbrückung oder ein Ersatzfahrzeug (z.B. aufgrund Reparatur) zur Verfügung gestellt, ist die Vermieterin berechtigt, die Kosten für die Versicherung (Haftpflicht- und Kaskoversicherung) und/oder sonstige Nebenkosten dem Mieter zu berechnen. Bei gemieteten Tank- & Silofahrzeugen ist der Mieter auch für das Ersatzfahrzeug zum Unterhalt einer Versicherung für Brems-, Betriebs- und Bruchschäden, insbesondere Vakuumschäden, verpflichtet.

7. Zulassung und Haftpflicht durch Mieter

- 7.1 Nachfolgende Regelungen für die Zulassung des Mietgegenstandes durch den Mieter werden nur dann mitvereinbart und Teil des Mietvertrages, wenn sie vom Mieter auf dem Deckblatt des Mietvertrages auf dem dafür vorgesehenen Feld ausgewählt worden ist.
- 7.2 Bei Zulassung des Mietgegenstandes auf den Namen des Mieters ist der Mieter verpflichtet, eine Kfz-Haftpflichtversicherung für den Mietgegenstand abzuschließen und für die gesamte Nutzungsdauer aufrecht zu erhalten, die den Bedingungen der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung) entspricht. Der Umfang der Haftpflichtversicherung ergibt sich aus Ziff. II. 7.4 dieser Geschäftsbedingung.
- 7.3 Der Mieter haftet über die in Ziff. II. 1.2 vereinbarte Haftung hinaus alleinschuldnerisch für alle gegen ihn gerichteten Schadenersatzansprüche, für die der Haftpflicht-Versicherer keine Leistung erbringt. Wird die Vermieterin von Dritten in Haftung genommen, und sind diese Ansprüche nicht von der Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt, hat der Mieter die Vermieterin von diesen Haftungsansprüchen freizustellen.
- 7.4 Der Mieter verpflichtet sich, eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 100 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, sowie € 5 Mio. für Umweltschäden, sowie einer Unterdeckungs- (GAP) Versicherung, die im Schadensfall die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Buchwert erstattet für den Mietgegenstand abzuschließen und für die Nutzungsdauer des Mietgegenstandes aufrecht zu erhalten. Der Mieter darf den Mietgegenstand nur in solchen Ländern führen, in denen er den vorgenannten Versicherungsschutz innehat.

8. Haftungsfreistellung für GAP Risiko (optional)

- 8.1 Nachfolgende Haftungsfreistellung für GAP Risiken des Mieters werden nur dann mit vereinbart und Teil des Mietvertrages, wenn sie vom Mieter auf dem Deckblatt des Mietvertrages auf dem dafür vorgesehenen Feld ausgewählt worden ist.
- 8.2 Die Vermieterin stellt den Mieter im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen von der Verpflichtung zur Haftung nach Ziff. 14.1 S.5, 14.2 AVB frei für Schäden, entstanden durch die Beschädigung oder Zerstörung des Mietgegenstandes oder an ihm befestigter Teile, welche sich im Eigentum der Vermieterin befinden, sowie den Verlust durch Diebstahl, Raub und Unterschlagung, soweit der Mieter die Entstehung dieser Schäden ganz oder teilweise zu vertreten hat oder sie durch Verletzung seiner vertraglichen Pflichten entstanden sind, und soweit der Buchwert des Mietgegenstandes nach Ziff. 14.2 S.1 AVB

den von der Vollkaskoversicherung der Mieterin oder der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners ersetzen Schaden überschreiten, jedoch maximal in Höhe einer Differenz von bis zu € 25.000,-.

- 8.3 Schäden, die der Mieter oder ein berechtigter Fahrer vorsätzlich herbeiführt, oder die der Kasko-Versicherer des Mieters nicht reguliert hat, sind von der Haftungsfreistellung ausgeschlossen.

9. Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund

- 9.1 Ist der Mieter mit der Zahlung seiner Kfz-Versicherungsprämie in Verzug geraten und ist der Kfz-Versicherungsschutz hierdurch gefährdet oder aufgrund Leistungsfreiheit des Versicherers nicht mehr gegeben, so ist die Vermieterin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrages und Sicherstellung des Mietgegenstandes berechtigt.

III. Bei Wahl der Haftungsfreistellung (nach Art der Kasko); sowie Zulassung und Haftpflicht durch die Vermieterin

Nachfolgende Bedingungen gelten bei der Vereinbarung der Haftungsfreistellung (vergleichbar einer Kasko-Versicherung) von Schadensersatzansprüchen der Vermieterin gegen den Mieter sowie dem Unterhalt einer Haftpflichtversicherung für den Mietgegenstand durch die Vermieterin im Mietvertrag.

A. Haftungsfreistellung

Der Umfang der Haftungsfreistellung kann nach Ziff. III A. sowie optional nach Ziff. III. B. 1 - 4 gewählt und vereinbart werden. Soweit die Haftungsfreistellung nicht nach Ziff. III. A. 3. ausgeschlossen ist, hat die Haftungsfreistellung folgenden Umfang:

1. Haftung des Mieters

- 1.1 Der Mietgegenstand steht im Eigentum der Vermieterin.
 1.2 Der Mieter haftet entsprechend Ziff. 14.1 der AVB für alle durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden an dem Mietgegenstand sowie Verletzung seiner Pflichten aus Ziff. III. A. 3. und 4. sowie Ziff. III. C. 1. dieser Geschäftsbedingungen.

2. Umfang der Haftungsfreistellung

- 2.1 Die Vermieterin stellt den Mieter im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen von der Verpflichtung zur Haftung frei für Schäden, entstanden durch die Beschädigung oder Zerstörung des Mietgegenstandes oder an ihm befestigter Teile, welche sich im Eigentum der Vermieterin befinden, sowie den Verlust durch Diebstahl, Raub und Unterschlagung, soweit der Mieter die Entstehung dieser Schäden zu vertreten hat oder sie durch Verletzung seiner vertraglichen Pflichten entstanden sind. Die Haftungsfreistellung gilt neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer.
 2.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichtet die Vermieterin darauf, die Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens des Mieters entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn
 • der Diebstahl des Mietgegenstandes oder an ihm befestigter Teile, welche sich im Eigentum der Vermieterin befinden, grob fahrlässig ermöglicht wird (z.B. durch das unbeaufsichtigte Abstellen von Auflieger, Anhänger, Trailer oder Container ohne Zugmaschine und ohne spezielle Schutz- und/oder Sicherheitssysteme, wie Königszapfenschloss, usw.) oder
 • der Fahrer den Schaden infolge von Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführt.
 2.3 Der Mieter haftet auch weiterhin für alle durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden entsprechend der Ziff. 14.1 der AVB, die nicht unter diese Haftungsfreistellung fallen.

3. Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftungsfreistellung

- 3.1 Eine Haftungsfreistellung für beschädigte oder zerstörte Reifen erfolgt nur dann, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört wurden, das gleichzeitig andere unter diese Haftungsfreistellung fallende Schäden an dem Mietgegenstand verursacht hat.
 3.2 Eine Haftungsfreistellung wird nicht gewährt für Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorganges oder Betriebs- und reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug:
 • Entstanden durch rutschende Ladung oder Verwindungsschäden.
 • Entstanden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; die Haftungsfreistellung erfolgt bedingungsgemäß, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung der Vermieterin wenigstens behelfsmäßig repariert war.
 • An den der Fortbewegung des versicherten Mietgegenstandes dienenden Motoren, Getrieben, Verbindungsstelen zwischen Motor und Getriebe (z.B. Kupplung) einschließlich Gelenkwelle oder Differenzial entstehen. Zum Motor in diesem Sinne gehören Anlasser, Auspuffanlage einschließlich Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen), Kurbelwelle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motorbremsen, Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Triebwerk mit Kolben, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen. Zum Getriebe in diesem Sinne gehören Längstrieb (gesamter Antriebsstrang vom Getriebe zu den Rädern einschließlich Kardan-, Gelenkwelle und Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge, Kupplung und Befestigungsteilen.
 • An Ersatzteilen und Zubehörteilen, die mit dem Mietgegenstand nicht fest verbunden sind.
 • Die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes (z.B. Bremsen), der übermäßigen Bildung von Rost, Überbeanspruchung des Fahrzeugs, des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, wird die Haftungsfreistellung bedingungsgemäß gewährt.
 3.3 Haftungsfreistellung wird nicht gewährt bei:
 • Entwendung der Fahrzeugschlüssel
 Keine Freistellung besteht für Schäden durch Entwendung der Fahrzeugschlüssel; die Haftungsfreistellung umfasst lediglich den Ersatz von Schlüssel- und Schlosssatz, bei Entwendung durch Diebstahl anlässlich eines Einbruchs (nicht aus dem Mietgegenstand) oder durch Raub.

- Vorsatz
Schäden, die der Mieter oder ein berechtigter Fahrer vorsätzlich herbeiführt, sind von der Haftungsfreistellung ausgeschlossen.
 - Assistenz- und Sicherheitssysteme
Keine Freistellung besteht für Schäden, die durch Unfälle bei ausgeschalteten Assistenz- und Sicherheitssystemen entstehen.
 - Rennen
Keine Freistellung besteht für Schäden, die bei Beteiligung an kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder Geschicklichkeitsrennen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings ist nur in Absprache mit der Vermieterin möglich.
 - Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
Keine Freistellung besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Keine Freistellung besteht für Schäden durch Kernenergie.
- 3.4 Unterschlagung ist nur dann eingeschlossen, wenn dem Täter der Mietgegenstand nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse überlassen wird.
 3.5 Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Mieters
Bei Verletzung einer vertraglichen Pflicht, die vom Mieter vor Eintritt des Schadensfalls gegenüber der Vermieterin zu erfüllen ist, kann die Vermieterin die Haftungsfreistellung innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

4. Beginn und Ende der Haftungsfreistellung

- 4.1 Die Haftungsfreistellung beginnt mit Unterschrift des Vertrages, jedoch nicht vor Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter, und wird für die im Vertrag genannte Laufzeit gewährt.
 4.2 Die Haftungsfreistellung endet mit Ablauf des Vertrages (auch im Rahmen einer Verlängerung nach Ziff. 15.7 AVB, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf).
 4.3 Schäden, die kurz vor Rückgabe des Mietgegenstandes entstehen, fallen zeitlich noch unter die Haftungsfreistellung, werden aber nur dann bedingungsgemäß abgewickelt, wenn der Mieter seinen Meldepflichten nach Ziff. 14.5 AVB nachgekommen ist.

5. Geltungsbereich der Haftungsfreistellung

- 5.1 Die Haftungsfreistellung gilt nur innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

6. Höhe der Haftungsfreistellung

- 6.1 Die Haftungsfreistellung des Mieters ist für einen Schaden auf den Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Schadensfalles unter Abzug eines vorhandenen Restwertes beschränkt.
 6.2 Bei Beschädigung des Mietgegenstandes ist die Haftungsfreistellung des Mieters auf den sich nach Punkt III. A. 6.1 ergebenden Betrag für die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten beschränkt. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Totalschaden, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Mietgegenstandes.

7. Selbstbeteiligung

- 7.1 Ist eine Selbstbeteiligung je Schadensfall vereinbart, ist diese innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
 7.2 Die Höhe der Selbstbeteiligung ist im Mietvertrag geregelt.
 7.3 Abweichend davon gelten folgende Selbstbeteiligungen als vereinbart:
 • Bei durch Steinschlag verursachten Glasbruchschäden an Frontscheiben gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 150,-.
 • Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch sondern durch Reparatur der Scheibe in einer von der Vermieterin benannten Glasreparaturwerkstatt beseitigt, so entfällt die Selbstbeteiligung gemäß Ziff. III. A. 7.3 für den Mieter.
 • Bei Schäden inklusive Folgeschäden verursacht durch Tierbisse an der Verkabelung oder Bremsanlage gilt eine Selbstbeteiligung bis zu € 2.000,-.
 • Bei Verlust durch Diebstahl oder Raub gilt eine Selbstbeteiligung von € 5.000,-.

B. Zusatzoptionen Haftungsfreistellung

Nachfolgende Zusatzoptionen zur der unter Ziff. III. A. gewährten Haftungsfreistellung gelten zusätzlich als vereinbart und sind Teil dieser Haftungsfreistellung, wenn sie vom Mieter auf dem Deckblatt des Mietvertrages auf dem dafür vorgesehenen Feld ausgewählt worden sind, wobei jede Option einzeln oder zusammen mit anderen Optionen beliebig ausgewählt werden kann:

1. Haftungsfreistellung Gold

- 1.1 Abweichend von der Pflicht des Mieters in Ziff. 3.4 S.1 AVB wird der Mieter von der Verpflichtung zur Haftung frei für Schäden durch mut- oder böswillige Handlung von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, den Mietgegenstand zu gebrauchen.
 1.2 Abweichend von Ziff. III. A. 3.2 wird eine Haftungsfreistellung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden gewährt. Stets ausgeschlossen sind Schäden entstanden durch die Verletzung der Pflege- und Obhutspflichten gemäß Ziff. 3. AVB.
 1.3 Abweichend von Ziff. III. A. 6.2 umfasst die Haftungsfreistellung die für die Wiederherstellung des Mietgegenstandes notwendigen Aufwendungen für Eil-, Express-, Luftfrachtkosten bis zu einer Höhe von € 2.600,-.
 1.4 Abweichend von Ziff. III. A. 6.1 wird die Haftungsfreistellung nach Ziff. III. B. 2.1 erweitert.

2. GAP Freistellung

- 2.1 Abweichend von Ziff. III. A. 6.1 stellt die Vermieterin den Mieter vom Risiko der Unterdeckung der Haftungsfreistellung im Falle eines tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalschadens des Mietgegenstandes in Höhe der Differenz vom Wiederbeschaffungswert zum Buchwert nach Ziff. 14.2 S.1 AVB zum Zeitpunkt des Schadensereignisses bis zu maximal € 25.000,- frei.

3. Full Damage Rate

- 3.1 Abweichend von Ziff. 14.3 S.3 AVB verzichtet die Vermieterin auf die Durchsetzung der abgetretenen Forderungen aus Haftpflichtschäden gegenüber Dritten im Falle von Beladungsschäden am Mietgegenstand und stellt den Mieter im Rahmen eines Mitverschuldens an solchen Schäden entgegen seiner Haftung nach Ziff. 14.3 S.2 und S.3 AVB von dieser Haftung frei.
- 3.2 Abweichend von Ziff. III. A. 7.1 dieser ASB gilt eine Selbstbeteiligung von € 500,- pro Werkstattaufenthalt und nicht pro Schadensfall, soweit das Schadenereignis unter diese Freistellungsoption fällt.

4. Reifenschutz

- 4.1 Abweichend von Ziff. 11 AVB und Ziff. III. A. 3.1 dieser Bedingungen stellt die Vermieterin den Mieter von der Haftung für den übermäßigen Verschleiß der Reifen oder einer sonstigen Beschädigung oder Zerstörung, die den Reifen unbrauchbar macht, frei.
- 4.2 Im Rahmen seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag wird die Vermieterin daher jeglichen Austausch von unbrauchbaren Reifen am Mietgegenstand auf eigene Kosten unabhängig vom Grund der Abnutzung oder Beschädigung vornehmen lassen. Dies gilt jedoch nur, wenn der betroffene Reifen zum Zeitpunkt des Schadenseintritts an einer der Achsen des Fahrzeugs verschraubt ist (kein Reservereifen). Die Freistellung der Vermieterin umfasst maximal € 500,- pro Reifen.
- 4.3 Unbrauchbar ist ein Reifen dann, wenn eine Einklang mit der StVO und StVZO stehende Weiternutzung des Mietgegenstandes mit diesem Reifen nicht mehr möglich ist.
- 4.4 Die Vermieterin behält sich vor den Leistungsumfang des Reifenschutzes bei grob fahrlässigem Verhalten des Mieters zu kürzen.
- 4.5 Reifenschutz wird nicht gewährt bei:
 - Vorsatz
Kein Reifenschutz besteht für einen vom Mieter oder einer berechtigten Person vorsätzlich herbeigeführten übermäßigen Verschleiß der Reifen oder einer sonstigen vorsätzlichen Beschädigung oder vorsätzlichen Zerstörung.
 - Diebstahl des Reifens
Kein Reifenschutz besteht für gestohlene Reifen.
 - Verkehrsunfall
Kein Reifenschutz besteht für den übermäßigen Verschleiß der Reifen oder einer sonstigen Beschädigung oder Zerstörung die infolge eines Verkehrsunfalls entstanden sind.
 - Nicht fachgerechter Eingriff eines Dritten
Kein Reifenschutz besteht für den übermäßigen Verschleiß der Reifen oder einer sonstigen Beschädigung oder Zerstörung die infolge eines nicht fachgerechten Eingriffs eines Dritten entstanden sind.
 - Falscher Reifendruck / Falsche Fahrwerkseinstellungen
Kein Reifenschutz besteht für den übermäßigen Verschleiß der Reifen oder einer sonstigen Beschädigung oder Zerstörung die infolge eines falschen Reifendrucks und/oder einer falschen Fahrwerkseinstellung entstanden sind.
 - Off-Road Fahrten, Rallies, Rennen
Kein Reifenschutz besteht für den übermäßigen Verschleiß der Reifen oder einer sonstigen Beschädigung oder Zerstörung die infolge einer Off-Road Fahrt, einer Rallye oder eines Rennens entstanden sind. Off-Road Fahrten sind solche, die außerhalb befestigter Verkehrswege stattfinden. Rallye ist ein kraftfahrtsportlicher Wettbewerb mit mehreren Teilnehmern über mehrere Streckenabschnitte (Etappen). Rennen sind kraftfahrtsportliche Veranstaltungen bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder Geschicklichkeitsrennen.
 - Naturkatastrophen, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
Kein Reifenschutz besteht für den übermäßigen Verschleiß der Reifen oder einer sonstigen Beschädigung oder Zerstörung die infolge von Naturkatastrophen, Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt entstanden sind.

C. Besondere Regelungen Haftungsfreistellung

1. Pflichten des Mieters

- 1.1 Pflichten des Mieters bei Gebrauch des Mietgegenstandes:
 - Der Mietgegenstand darf zu keinem anderen, als dem im Vertrag angegebenen Zweck verwendet werden.
 - Der Mietgegenstand darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer den Mietgegenstand mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem darf der Mieter es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
 - Der Fahrer des Mietgegenstandes darf den Mietgegenstand auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen; der Mieter darf den Mietgegenstand nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 1.2 Pflichten des Mieters im Schadensfall:
 - Anzeigepflicht
Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin jedes Schadenereignis, das zu einer Haftung bzw. Haftungsfreistellung führen kann, unverzüglich in Textform anzuzeigen. Es sind die Schadenmeldeformulare der Vermieterin zu verwenden. Eine Schadenanzeige ist auch für den Fall erforderlich, wenn der Mieter in Absprache mit der Vermieterin den Schaden selbst reguliert.
Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn der Mieter der Vermieterin das Schadenereignis bereits gemeldet hat. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen, wenn er aufgrund eines Unfallereignisses gerichtlich in Anspruch genommen wird.
 - Schuldanerkenntnis
Der Mieter ist verpflichtet, keine Angaben gegenüber der Polizei noch gegenüber anderen Unfallbeteiligten über eine evtl. eigene Unfallschuld zu machen sowie keinen Anspruch der Geschädigten ohne vorherige Zustimmung des Versicherers anzuerkennen.
 - Weitere Versicherungen
Hat der Mieter weitere Versicherungen für den Mietgegenstand (z. B. Frachtführerhaftungsversicherung) abgeschlossen, so ist der Mieter im Schadensfall verpflichtet, der Vermieterin auf Verlangen den Namen des Versicherers sowie die zugehörige Versicherungsscheinnummer mitzuteilen.
 - Aufklärungspflicht
Der Mieter ist verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass der Mieter die Fragen der Vermieterin

zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten muss und den Unfallort nicht verlassen darf, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Der Mieter hat für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen der Vermieterin zu befolgen und der Vermieterin Zugang zum beschädigten Mietgegenstand zu gewähren.

- Schadenminderungspflicht
Der Mieter ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Der Mieter hat hierbei die Weisungen der Vermieterin, soweit für den Mieter zumutbar, zu befolgen.
- Anzeige des Entwendungsfalles bei Entwendung des Mietgegenstandes
Bei Entwendung des Mietgegenstandes oder mitversicherter Teile ist der Mieter abweichend von der Anzeigepflicht im normalen Schadenereignis verpflichtet, der Vermieterin dies innerhalb von 24 Stunden in Textform anzuzeigen. Die Schadenanzeige muss vom Mieter unterschrieben sein
- Anzeige bei der Polizei
Übersteigt ein Entwendungsschaden den Betrag von € 250,-, ist der Mieter verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen und deren Eintreffen an der Unfallstelle abzuwarten.

2. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen im Schadenfall

- 2.1 Verletzt der Mieter eine von ihm zu erfüllende vertragliche Obliegenheit, ist die Vermieterin leistungsfrei, wenn der Mieter die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die Vermieterin berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mieters entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter.
- 2.2 Abweichend von Punkt 2.1 ist die Vermieterin zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der Vermieterin ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Mieter die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

3. Feststellung der Haftungsfreistellung

- 3.1 Die Vermieterin prüft nach Eingang der Schadenanzeige die Berechtigung zur Haftungsfreistellung.
- 3.2 Über die Verwertung oder die Wiederinstandsetzung des Mietgegenstandes entscheidet die Vermieterin.

4. Reparatur des Mietgegenstandes bei Beschädigung

- 4.1 Reparaturen am Mietgegenstand organisiert und koordiniert der Servicedienst der Vermieterin; die Reparaturen selbst dürfen ausschließlich von der Vermieterin durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin.
- 4.2 Abweichend von Ziff. III. B. 3.1 dürfen Notfallreparaturen, auch ohne Zustimmung der Vermieterin, bis zu einer maximalen Höhe von € 50,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer vom Mieter im Auftrag gegeben werden, wenn diese Kosten im Rahmen der Haftungsfreistellung durch die Vermieterin zu tragen sind.
- 4.3 Ist der Mietgegenstand aufgrund eines unter diese Haftungsfreistellung fallenden Schadenereignisses nicht mehr fahrbereit, trägt die Vermieterin die Kosten für das Bergen und Abschleppen vom Schadensort bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Werkstatt.
- 4.4 Für eine Reparaturdauer größer acht Stunden kann die Vermieterin dem Mieter ohne zusätzliche Mehrkosten ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen. Anspruch auf ein bestimmtes Ersatzfahrzeug besteht nicht.

5. Bestimmungen über die Nebenkosten für die Haftungsfreistellung

- 5.1 Allgemein
Die Höhe der Nebenkosten für die Haftungsfreistellung wird im Mietvertrag vereinbart und gesondert ausgewiesen. Sie richtet sich nach der Art und der Nutzung des Mietgegenstandes, des im Mietvertrag vereinbarten Geltungsbereiches, der Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung sowie dem Vorschadenverlauf.
- 5.2 Fälligkeit der Nebenkosten und Folgen bei verspäteter Zahlung der 1. Monatsrate
- 5.2.1 Der Mieter hat die vereinbarten Nebenkosten im Rahmen der im Vertrag vereinbarten Fälligkeit der mit dieser Leistung verbundenen Mietrate zu zahlen.
- 5.2.2 Wird die erste monatliche Abrechnung der Nebenkosten für die Haftungsfreistellung nicht im Rahmen der in Ziff. 7.3 der AVB genannten Fälligkeit bezahlt, so ist die Vermieterin, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.2.3 Sind die Nebenkosten für die Haftungsfreistellung bei Eintritt des Schadenfalls nicht gezahlt, so ist die Vermieterin von der Verpflichtung zur Haftungsfreistellung frei.
- 5.3 Zahlungsweise
Die Zahlungsweise richtet sich nach der im Mietvertrag ausgewiesenen Zahlungsweise. Die vereinbarten Nebenkosten entsprechen der ausgewiesenen Zahlungsweise. Es werden keine weiteren Zuschläge berechnet. Für den fristgerechten Eingang aller Zahlungen des Mieters an die Vermieterin ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Vermieterin maßgeblich.
- 5.4 Anpassung der Nebenkosten
- 5.4.1 Die Vermieterin ist berechtigt die Nebenkosten jährlich anzupassen, wenn die Inflationsrate eines vier Personenhaushaltes der Bundesrepublik Deutschland 3% übersteigt. Stichtag für die Anpassung ist jeweils der 31.12. eines jeden Jahres. Die Anpassung erfolgt zum 01.01. eines jeden Jahres. Eine Anpassung ist erstmals möglich, wenn der Vertrag 12 Monate besteht; maßgebend für den Beginn dieser Frist ist das Datum der Auslieferung des betreffenden Mietgegenstandes. Erfolgt ein Austausch eines Mietgegenstandes gegen einen anderen innerhalb des gleichen Vertrages, so gilt das Auslieferungsdatum des zuerst ausgelieferten Fahrzeuges.
- 5.4.2 Die Vermieterin teilt dem Mieter die Erhöhung einen Monat vor Wirksamwerden schriftlich mit. Bei einer Beitragserhöhung ist der Mieter berechtigt, diesen Vertrag zum Ende des nächsten Monats zu kündigen.
- 5.5 Anpassung der Selbstbeteiligung im Schadensfall
- 5.5.1 Die Vermieterin kann die Höhe der Selbstbeteiligung wie folgt anpassen. Im Schadensfall, bei welchem die angezeigte Schadenssumme die vereinbarte Selbstbeteiligung um 100% übersteigt, erhöht sich die ursprünglich vereinbarte Selbstbeteiligung nach Ziff. III. A. 7.2 nach dem ersten Schadensfall im Sinne der Ziff. III. C. 4.5.1 um den Faktor 2,5 (ursprüngliche Selbstbeteiligung x 2,5), begrenzt auf max. € 5.000,-, nach dem zweiten Schadensfall nach Abschluss dieses Vertrages um den Faktor 5 (ursprüngliche Selbstbeteiligung x 5), begrenzt auf max. € 10.000,-. Ist der Mieter nach solch einer Neueinstufung 12 Monate unfallfrei, wird die Selbstbeteiligung wieder auf den ursprünglich vereinbarten Betrag zurück gestuft.

- 5.5.2 Die Vermieterin teilt dem Mieter die Erhöhung innerhalb eines Monats nach Abschluss des Schadensfalls schriftlich mit.
- 5.5.3 Erhält der Mieter ein Ersatzfahrzeug für das Unfallfahrzeug, so beziehen sich die vorgenannten Erhöhungen auch auf das Ersatzfahrzeug.
- 5.5.4 Nach einer Unterbrechung (Vertragsende, Kündigung) der Haftungsfreistellung wird der Schadensverlauf bei einer Unterbrechung von höchstens 12 Monaten übernommen, als wäre die Haftungsfreistellung nicht unterbrochen worden. Mehrere Unterbrechungen in einem Kalenderjahr werden zusammen gerechnet. Schäden, die zum Zeitpunkt der Unterbrechung beim Schadensverlauf noch nicht berücksichtigt werden konnten, sind bei der Fortsetzung der Haftungsfreistellung zu berücksichtigen.

6. Kündigung im Schadensfall

- 6.1 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses ist nur die Vermieterin berechtigt, die Haftungsfreistellung (vergleichbar einer Kasko-Versicherung) sowie auch den Vertrag für den betroffenen Mietgegenstand zu kündigen und die Rückgabe des Mietgegenstandes zu verlangen. Ebenso ist die Vermieterin berechtigt, eventuell weitere zwischen dem Mieter und der Vermieterin bestehende Haftungsfreistellungen in Bezug auf weitere Mietgegenstände, auch solche anderer weiterer Verträge zwischen der Vermieterin und Mieter, zu kündigen.
- 6.2 Die Kündigung der Haftungsfreistellung im Schadensfall durch die Vermieterin ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Haftungsfreistellung zum Ende des nächsten Monats zulässig. Beruht der Schadensfall auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ist die Kündigung zwei Tage nach Aufgabe der Kündigung zur Post wirksam.
- 6.3 Der Mieter hat binnen 14 Kalendertagen nach Zugang des Kündigungsschreibens den Nachweis über das Bestehen der Kfz-Vollkasko- inkl. Teilkaskoversicherung in Form eines vom Versicherer ausgestellten und unterschriebenen Versicherungsscheines, den der Mieter an die Vermieterin auszuhändigen hat, zu erbringen.
- 6.4 Liegt der Vermieterin der Versicherungsschein nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Kündigungsschreibens an den Mieter vor, so ist die Vermieterin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages und Sicherstellung des Mietgegenstandes berechtigt. Die Vermieterin ist berechtigt, dem Mieter alle diesbezüglich anfallenden Kosten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenliste in Rechnung zu stellen.

D. Haftpflicht durch die Vermieterin

1. Grundlagen des Haftpflichtschutzes

- 1.1 Die Vermieterin trägt dafür Sorge, dass die Bedingungen der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung) erfüllt sind. Hierzu schließt die Vermieterin eine Kfz-Haftpflichtversicherung für den Mietgegenstand bei einem Versicherungsunternehmen ab.
- 1.1.1 Die Kfz-Zulassung und die Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt im und auf den Namen der Vermieterin.
- 1.1.2 Unter den Parteien besteht Einigkeit, dass der Mieter als alleiniger Halter anzusehen ist. Der Mieter stellt die Vermieterin daher von Haftungsansprüchen frei, die Dritte gegenüber der Vermieterin geltend machen und die nicht über die Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.
- 1.2 Es gelten die jeweils anwendbaren Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung Ziffern A-F, im weiteren AKB genannt, des jeweiligen Kfz-Haftpflichtversicherers, in der jeweils neuesten, gültigen Fassung.
- 1.2.1 Werden die zugrunde liegenden AKB aufgrund eines Versichererwechsels geändert, so haben die neuen AKB ab dem Zeitpunkt des Versichererwechsels Gültigkeit.
- 1.3 Die aktuell gültigen AKB können bei der Vermieterin eingesehen werden und werden dem Mieter auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Des Weiteren gelten die in dieser Geschäftsbedingung aufgeführten Vereinbarungen.
- 1.5 Der Mieter haftet alleinschuldnerisch für alle gegen ihn gerichteten Schadenersatzansprüche, für die der Versicherer keine Leistung erbringt.

2. Deckungsumfang

Der Deckungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung ergibt sich aus der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPfVV) in der jeweils anwendbaren Fassung. Er umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen den Mieter oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des Mietgegenstandes

- a) Personen verletzt oder getötet worden sind,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen sind oder
- c) Vermögensschäden herbeigeführt worden sind, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

3. Versicherungssummen

- 3.1 Personen-, Sach- und Vermögensschäden
Die Versicherungssummen betragen € 100 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, jedoch je geschädigter Person beschränkt auf € 15 Mio.
- 3.2 Umweltschäden (optional)
Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt € 5 Mio., soweit der Mieter diese Zusatzoption im Mietvertrag gewählt hat. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

4. Beginn und Ende des Haftpflichtschutzes

- 4.1 Der Haftpflichtschutz beginnt mit Unterschrift des Vertrages, jedoch nicht vor Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter, und wird für die im Vertrag genannte Laufzeit gewährt.
- 4.2 Der Haftpflichtschutz endet mit Ablauf des Vertrages, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.
- 4.3 Bei zulässiger Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde und/oder bei Kündigung des Haftpflichtschutzes durch die Vermieterin, wird der Haftpflichtschutz bis zur körperlichen Rückgabe des Fahrzeuges an die Vermieterin durch diesen aufrecht erhalten und bis zur körperlichen Rückgabe des Fahrzeuges zu den gehaltenen Bedingungen an den Mieter weiter in Rechnung gestellt.

5. Geltungsbereich

- 5.1 Der Haftpflichtschutz gilt innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- 5.2 Die Höhe des Haftpflichtschutzes richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Haftungsumfang, mindestens jedoch in dem unter Ziff. III. D. 3. beschriebenen Umfang.
- 5.3 Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen Mieter und der Vermieterin möglich.
- 5.4 Hat die Vermieterin dem Mieter eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt Ziff. III. D.5.2 dieser Geschäftsbedingung.

6. Selbstbeteiligung

- 6.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 6.2 Die Höhe der Selbstbeteiligung ist im Vertrag geregelt.

7. Grenzen und Ausschlüsse des Haftpflichtschutzes

- 7.1 Die Haftung des Versicherers für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der unter Ziff. III. D. 3. genannten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Es gelten die in den AKB genannten Ausschlüsse und Einschränkungen.
- 7.2

8. Obliegenheiten und Pflichten des Mieters und Folgen bei Nichtbeachtung

- 8.1 Obliegenheiten und Pflichten des Mieters im Schadensfall
Zusätzlich zu in den AKB sowie in den Allgemeinen Vermietbedingungen genannten Obliegenheiten und Pflichten, hat der Mieter gegenüber der Vermieterin
 - a) jeden Unfall unverzüglich der Polizei anzuzeigen und deren Eintreffen an der Unfallstelle abzuwarten,
 - b) jeden Schadensfall unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, schriftlich der Vermieterin anzuzeigen. Es sind die Vordrucke der Vermieterin zu verwenden.
 - c) Im Falle eines Kfz-Haftpflichtschadens, der durch den Mieter verursacht wurde, ist der Mieter verpflichtet, alle zu seinem Gespänn gehörenden Kennzeichen bekannt zu geben.
- 8.2 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit
Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Mieter vor Eintritt des Schadensfalls gegenüber der Vermieterin zu erfüllen ist, kann die Vermieterin den Haftpflichtschutz innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
 - a) Wegen einer nach Eintritt des Versicherungsfalls vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Obliegenheitsverletzung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Mieter vorbehaltlich der Absätze b) und c) auf einen Betrag von höchstens € 2.500,- beschränkt; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter.
 - b) Soweit eine grob fahrlässig begangene Obliegenheitsverletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat, bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet.
 - c) Bei besonders schwerwiegender vorsätzlich begangener Verletzung der Aufklärungs- oder Schadenminderungspflichten ist die Leistungsfreiheit des Versicherers auf höchstens € 5.000,- beschränkt.
 - d) Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist die Leistungsfreiheit hinsichtlich des erlangten rechtswidrigen Vermögensvorteils unbeschränkt. Gleiches gilt hinsichtlich des Mehrbetrages, wenn der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Anspruch ganz oder teilweise unberechtigt anerkennt oder befriedigt, eine Anzeigepflicht verletzt oder bei einem Rechtsstreit dem Versicherer nicht dessen Führung überlässt.

9. Bestimmungen über die Nebenkosten für den Haftpflichtschutz

- 9.1 Allgemein
 - 9.1.1 Die Vermieterin berechnet den im Vertrag ausgewiesenen Preis der Kfz-Haftpflichtversicherung als Nebenkosten des Vertrages.
 - 9.1.2 Bei Änderung der gesetzlichen Grundlage und/oder vertraglichen Vereinbarungen mit dem unter Ziff. III. D. 1.1 genannten Versicherungsunternehmen für die Entrichtung der Kfz-Haftpflichtversicherungsprämie ist die Vermieterin berechtigt, den Vertrag anzupassen und die Höhe der Nebenkosten in Bezug auf die Haftpflichtversicherung entsprechend angemessen zu ändern.
- 9.2 Fälligkeit der Nebenkosten und Folgen bei verspäteter Zahlung der 1. Monatsrate
 - 9.2.1 Der Mieter hat die vereinbarten Nebenkosten im Rahmen der im Vertrag vereinbarten Fälligkeit der mit dieser Leistung verbundenen Miete zu zahlen.
 - 9.2.2 Wird die erste monatliche Abrechnung der Nebenkosten für den Haftpflichtschutz nicht im Rahmen der unter Ziff. III. D. 9.2.1 genannten Fälligkeit bezahlt, so ist die Vermieterin, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 9.3 Erhöhung der Nebenkosten im Schadensfall
 - 9.3.1 Im Schadensfall, bei dem die Schadenssumme € 1.000,- übersteigt, ist die Vermieterin berechtigt, ab dem Tag des Schadenereignisses die zuletzt gültigen Nebenkosten für den Haftpflichtschutz des Mietgegenstandes um 20% zu erhöhen.
 - 9.3.2 Werden in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren zwei oder mehr Schäden an ein und dem gleichen Mietgegenstand angezeigt, so kann die Vermieterin ab dem Tage des Schadenereignisses
 - bei zwei Schäden um 50%
 - und bei jedem weiteren Schaden zusätzlich um weitere 50% die zuletzt gültigen Nebenkosten anheben. Die maximale Höhe der Nebenkosten ist auf 200% der ursprünglichen Höhe der Nebenkosten begrenzt.
 - 9.3.3 Hat die Vermieterin Kenntnis erhalten, dass die vorläufige Schadenssumme € 1.000,- übersteigt, teilt die Vermieterin dem Mieter die Erhöhung innerhalb eines Monats schriftlich mit.
 - 9.3.4 Erhält der Mieter ein Ersatzfahrzeug für das Unfallfahrzeug, so beziehen sich die vorgenannten Erhöhungen auch auf das Ersatzfahrzeug.

10. Kündigung im Schadensfall

- 10.1 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses ist nur die Vermieterin berechtigt, den Haftpflichtschutz sowie den Vertrag für den betroffenen Mietgegenstand zu kündigen und die Rückgabe des Mietgegenstandes zu verlangen. Ebenso ist die Vermieterin berechtigt, eventuell weitere zwischen dem Mieter und der Vermieterin bestehende Haftpflichtschutz-Vereinbarungen in Bezug auf weitere Mietgegenstände zu kündigen.
- 10.2 Die Kündigung des Haftpflichtschutzes im Schadensfall durch die Vermieterin ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 10.3 Die Vermieterin hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
- 10.4 Kündigt die Vermieterin lediglich den Haftpflichtschutz und nicht den Vertrag, so ist der Mieter verpflichtet, bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung den Mietgegenstand auf seinen Namen zuzulassen, die Haftpflichtversicherung auf seinen Namen abzuschließen und der Vermieterin innerhalb von 14 Kalendertagen den Nachweis über das Bestehen der Kfz- Haftpflichtversicherung in Form einer vom Versicherer ausgestellten und unterschriebenen Versicherungsbestätigung zu erbringen.
- 10.5 Liegt der Vermieterin die Versicherungsbestätigung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zulassung des Mietgegenstandes auf den Namen des Mieters vor, so ist die Vermieterin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages und Sicherstellung des Mietgegenstandes berechtigt. Die Vermieterin ist berechtigt, dem Mieter alle diesbezüglich anfallenden Kosten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenliste in Rechnung zu stellen.

IV. Allgemeines

1. Anpassung der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die Vermieterin ist berechtigt diese Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen, wenn:
- Gesetze oder Rechtsverordnungen geändert werden, die auf die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung Einfluss haben,
 - bei Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die unmittelbare Auswirkungen auf diese Geschäftsbedingung hat,
 - im Falle der Unwirksamkeit von einzelnen Bedingungen dieser Geschäftsbedingung.
- 1.2 Die neuen Regelungen der Geschäftsbedingung sollen den ersetzten Regelungen rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen den Mieter auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

2. Schlussbestimmungen

- 2.1 Es gelten die Bestimmungen des Vertrages.
- 2.2 Soweit in dieser Geschäftsbedingung keine anderslautende Regelung getroffen wurde, gelten die Geschäftsbedingungen (Allgemeine Vermietbedingungen) des Mietvertrages.